

# § 932 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 5 – Arrest und einstweilige Verfügung

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### § 932 ZPO – Arresthypothek

(1) <sup>1</sup>Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. <sup>2</sup>Ein Anspruch nach § 1179a oder § 1179b des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Gläubiger oder im Grundbuch eingetragenen Gläubiger der Sicherungshypothek nicht zu.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1 , des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868 .

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2 , 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.